

Regierungsratsbeschluss

vom 25. September 2012

Nr. 2012/1967

Totalrevision der Verordnung zum Energiegesetz über Staatsbeiträge (EnGVB)

1. Ausgangslage

Die Paragraphen 3 und 5 des kantonalen Energiegesetzes vom 3. März 1991 (EnGSO; BGS 941.21) legen grundsätzlich fest, in welchen Bereichen bzw. für was Fördergelder gesprochen werden können. Paragraph 4 der Verordnung zum Energiegesetz vom 23. August 2010 (EnVSO; BGS 941.22) präzisiert, dass sich das Leisten von Beiträgen nach einer separaten Verordnung richtet. Diese Verordnung zum Energiegesetz über Staatsbeiträge (EnGVB; BGS 941.24) ist datiert vom 3. Mai 1993.

Die Stossrichtung der kantonalen Energiepolitik wird durch das bestehende Energiekonzept 2003 für die Jahre 2003 bis 2015 definiert. Nach dem Reaktorunfall in Fukushima hat der Regierungsrat an seiner Sitzung vom 14. Juni 2011 eine Arbeitsgruppe eingesetzt und diese beauftragt, eine neue Energiestrategie für den Kanton Solothurn auszuarbeiten. Ein erster Zwischenbericht der Arbeitsgruppe hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2011/2001 vom 20. September 2011 verabschiedet und dem Kantonsrat zur Kenntnis gebracht.

Das "Förderprogramm für Energieeffizienz und erneuerbare Energien", welches der Kantonsrat mit Beschluss SGB 151A/2008 vom 3. Dezember 2008 mit zugehörigem Verpflichtungskredit genehmigte, orientiert sich an der Stossrichtung des bestehenden Energiekonzeptes. Es umfasst folgende Förderschwerpunkte: Energieeffizienz (z. B. Minergie-P und Minergie-P-Eco / Energieberatung / Energie-Coach usw.); Erneuerbare Energien (z.B. Sonnenkollektoren für Warmwasser / Holzfeuerungen usw.); Spezialprojekte (z.B. Pilot- und Demonstrationsanlagen); flankierende Massnahmen (z.B. Information / Aus- und Weiterbildung, Studie usw.) und weitere Fördermassnahmen, z.B. die Photovoltaik aufgrund eines parlamentarischen Auftrages.

Im Sinne einer schweizweit möglichst abgestimmten Förderpolitik orientieren sich die Förderbeitragsätze am Harmonisierten Fördermodell der Kantone (HFM)¹⁾. Die Beitragsätze sollen künftig regelmässig überprüft und gegebenenfalls an allfällig veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden (z.B. aktuelle Wirtschaftlichkeit der Technologie zum jeweiligen Zeitpunkt, die Entwicklung der Preise fossiler Energien usw.).

2. Erwägungen

Mit dem vorliegenden Entwurf wird die geltende Verordnung aus dem Jahr 1993 revidiert und unter Berücksichtigung des erwähnten KR-Beschlusses SGB 151A/2008 vom 3. Dezember 2008 angepasst. Diese Revision ist auch deshalb notwendig, weil sie sich unter anderem auf den Artikel 33 der Verordnung über eine sparsame und rationelle Energienutzung des Bundesrates vom 22. Januar 1992 (Energienutzungsverordnung; ENV) abstützt. Diese wurde längst aufgehoben.

¹⁾ Harmonisiertes Fördermodell der Kantone. Schlussbericht Infrac im Auftrag der Konferenz Kantonalen Energiefachstellen und des Bundesamtes für Energie 2007.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde nicht der Weg der Teilrevision, sondern der Weg der Totalrevision gewählt. Wobei sich die neue Verordnung inhaltlich weitgehend an die Bestimmungen der alten Verordnung anlehnt, diese aber grösstenteils präzisiert bzw. den aktuellen Gegebenheiten anpasst. Als Grundlage für die Festlegung der einzelnen Fördergegenstände / Förderhöhe dient einerseits der Schlussbericht der Arbeitsgruppe "Förderprogramm für Energieeffizienz und erneuerbare Energien" vom 13. Juni 2008 und die darin gemachten Ausführungen, andererseits das "Harmonisierte Fördermodell der Kantone (HFM)". Die im Rahmen der Vollzugserfahrungen der letzten drei Jahre festgestellten rechtlichen Unsicherheiten bzw. Lücken werden mit der neuen Verordnung behoben. Dies entspricht im Wesentlichen auch der Umsetzung des Auftrages Roland Fürst (CVP, Gunzgen): Förderung erneuerbare Energie (22.06.2011). Wir behalten uns eine inhaltliche Anpassung der EnGVB vor, falls sich dies aufgrund der momentan noch laufenden Arbeiten am Energiekonzept als sinnvoll und notwendig erweisen sollte.

3. Erläuterungen

3.1 Allgemeine Bestimmungen

3.1.1 § 1. Grundsatz

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der geltenden Regelung.

In Absatz 2 wird neu festgelegt, dass die Förderung ausschliesslich in Form von Beiträgen an die Investitionskosten bzw. an die Betriebskosten sowie mittels zinsloser Darlehen erfolgt. Die Förderbedingungen und die Bemessung der Beiträge orientieren sich am "Förderprogramm für Energieeffizienz und erneuerbare Energien" gemäss SGB 151 a/2008 vom 3. Dezember 2008 und am harmonisierten Fördermodell der Kantone (HFM). Die Förderbeitragsätze bewegen sich zwischen dem dort festgelegten Minimum und den nicht amortisierbaren Mehrkosten (NAM).

Nach bisherigem Recht war auch die Gewährung von Zinskostenbeiträgen denkbar. Solche sind aber aufgrund der heutigen Zinssituation unbedeutend und verursachen zudem einen hohen administrativen Aufwand. Das Gewähren von Zinskostenbeiträgen entfällt deshalb.

Absatz 3 legt fest, dass eine Kumulation mit Förderbeiträgen aus Programmen des Bundes im Bereich Energie und Klima nicht möglich ist. Dies entspricht dem Grundsatz der subsidiären Förderung. Diese bisher angewandte Förderpraxis führte in der Vergangenheit immer wieder zu Diskussionen und teilweise zu Beschwerden und soll nun rechtlich verankert werden. In wirtschaftspolitisch begründeten Einzelfällen kann das zuständige Departement diese Regelung aufheben. Vom grundsätzlichen Verbot der Doppelförderung ausgenommen, ist die energetische Sanierung von Gebäuden nach MINERGIE-Standard oder besser, im Nachgang zur Unterstützung durch das Gebäudeprogramm Teil A (Bonus). Demgegenüber wird aber auch festgehalten, dass eine Kumulation von Beiträgen mit Körperschaften wie Gemeinden, Elektrizitätsverteilungsunternehmen (EVU) usw. in Ergänzung zum kantonalen Förderprogramm zulässig ist.

Absatz 5, Buchstabe a sieht eine Einschränkung vor, die bisher in der Vollzugspraxis als "Beitragsbedingung" angewendet wurde, nun aber rechtlich verankert werden soll. Diese Einschränkung ist eine Folge der erhöhten energetischen Anforderungen nach § 11 EnVSO, wonach in Neubauten nur noch ein festgelegter Anteil des gesamten zulässigen Wärmebedarfs mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt werden darf. Diese Bestimmung zwingt Bauherren faktisch dazu, in neuen Gebäuden haustechnische Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern zu installieren (Solaranlagen, Wärmepumpen, Holzfeuerungen usw.). Es wäre ungerechtfertigt, Beiträge an Anlagen auszurichten, deren Installation gesetzlich vorgeschrieben wird.

Absatz 5, Buchstabe b entspricht bisheriger Regelung.

3.2 Förderbeiträge

3.2.1 § 2. Fördergegenstände

Gegenüber der bisherigen Fassung erfolgen nur marginale Änderungen.

Die aufgeführten Fördergegenstände entsprechen den Vorgaben gemäss "Förderprogramm für Energieeffizienz und erneuerbare Energien". So stellt Absatz 1 Buchstabe a klar, dass die Förderung auf Neubauten beschränkt ist, die energetisch erheblich besser sind, als es die jeweiligen rechtlichen Minimalanforderungen verlangen. In diesem Sinne sollen Bauten gefördert werden, die wegen ihres "Leuchtturm-Effekts" eine Honorierung verdienen. Der energetische Standard, welcher zu einer Förderberechtigung unter diesem Titel führt, wird im konkreten Vollzug periodisch an die zwischenzeitlichen Entwicklungen anzupassen sein. Förderberechtigt sind heute der Minergie-P Standard, mit welchem kein aktives Heizungssystem mehr benötigt wird (Passivhaus) und der Minergie-Eco Standard, mit dem die ökologischen und gesundheitlichen Auswirkungen von Bauten vermindert werden und die in Bauten enthaltene "Graue Energie" gesenkt werden kann.

Absatz 1 Buchstabe b sieht vor, dass in Ergänzung zum Gebäudeprogramm Teil A weitergehende Sanierungen (zum Minergie oder Minergie P-Standard) mit einem Bonus gefördert werden können.

Absatz 1 Buchstabe h regelt die Möglichkeit der Förderung von Spezialprojekten, d. h., unkonventionelle oder spezielle Vorhaben zu fördern, die zur Verbreiterung des Know-how von zukunftsweisenden Energienutzungs- oder Effizienztechnologien dienen.

Absatz 1 Buchstaben i + k entsprechen bisheriger Regelung. Für die Planung und Ausführung energetisch optimaler Bauten müssen die Fachleute immer auf dem neusten Stand der Technik sein. Die periodische Vermittlung der Neuerungen im Normenwesen sowie besonders wichtiger Innovationen ist dabei eine wichtige Aufgabe kantonaler Behörden. Der Mangel an gut ausgebildeten Fachkräften ist offenkundig. Die Branchen Gebäudehülle sowie Haustechnik sind davon besonders betroffen. Freiwillige Baustandards wie Minergie und verschärfte Vorschriften führen – in Verbindung mit der rasanten technischen Entwicklung – zu einem grösseren Bedarf im Wissenstransfer. Der Kanton beteiligt sich deshalb, gemeinsam mit den NWCH-Kantonen und dem Bund, an Aus- und Weiterbildungsprogrammen. Die Weiterbildung von Fachleuten gehört ebenso zur indirekten Förderung wie die Information / Beratung von Hausbesitzern und Investoren. Die Information / Beratung hat das Ziel, die Bauherrschaft bei der Erneuerung und Modernisierung ihrer Liegenschaft mit Fachinformationen zu unterstützen und das richtige Vorgehen aufzuzeigen. Die Beratung erfolgt vor Ort durch "akkreditierte Energieberater" und beinhaltet einen Bericht, wie das richtige Vorgehen bei der Erneuerung zu planen und welche Massnahmen zu treffen sind.

3.2.2 § 3. Beitragsbemessung

Absatz 1 entspricht überwiegend bisheriger Regelung für Kleinanlagen. Die Beitragsbemessung basiert jedoch auf den Grundlagen des "Förderprogramms für Energieeffizienz und erneuerbare Energien" und bewegt sich im Rahmen des HFM. Die Beitragsätze sind gegenüber bisheriger Regelung höher, aber auch nicht vergleichbar.

Absatz 2 stellt sicher, dass nur Förderbeiträge für ausführungsfähige Projekte eingereicht werden, die im Regelfall auch innerhalb der zulässigen Ausführungsfrist problemlos realisiert werden können. Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass Fördergesuche "vorsorglich" eingereicht werden. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn eine Reduktion der Beitragshöhe oder

die Aufhebung eines Fördergegenstandes angekündigt wird. Zudem können bewusste Verzögerungen zu einem nicht wünschbaren Missverhältnis von Anlagekosten zum Förderbeitrag führen. "Vorsorglich" eingereichte Gesuche verursachen zudem unnötigen administrativen Aufwand der Vollzugsbehörde.

Absatz 3 stellt sicher, dass keine überdimensionierten Anlagen in schlecht gedämmten Bauten gefördert werden. In diesem Fall ist die Bauherrschaft angehalten, zuerst mit einer Gebäudehüllensanierung den Bedarf zu senken. Die maximal zulässige Heizleistungen für Bauten mit Baujahr vor 1980 beträgt 70 W/m², für Bauten mit Baujahr nach 1980 50 W/m².

In Absatz 4 wird die bisherige Vollzugspraxis rechtlich verankert und transparent gemacht. Die minimalen zulässigen Fördersätze für direkte Massnahmen sind im Bericht zum harmonisierten Fördermodell der Kantone (HFM 2009) aufgeführt. Die Fördersätze orientieren sich an 10 % der Mehrinvestitionen bzw. an 10 % der nicht amortisierbaren Mehrkosten von Massnahmen. Massgeblich für die Anerkennung als direkte Massnahme (Globalbeitragsberechtigung) ist die Einhaltung der minimalen Fördersätze nach HFM 2009.

3.2.3 § 4. Darlehen

Das Gewähren von zinslosen Darlehen entspricht bisherigem Recht und wird präzisiert.

3.3 Vollzug

3.3.1 § 5. Beitragszusicherung

Gemäss Artikel 19, Abs. 2 Buchstabe f EnGSO und § 8 EnGVB entscheidet der Regierungsrat auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes über die Beitragsgewährung. Diese Bestimmung stammt aus den 90-er Jahren. Im Rahmen der vorliegenden Totalrevision wurde festgestellt, dass die bisherige Praxis der Beitragsgewährung in Teilbereichen von diesen Vorgaben abweicht. Aus nicht mehr eindeutig nachvollziehbaren Gründen (vermutlich Auslegungsdifferenzen von Artikel 19) erfolgte die Beitragszusicherung seit Anbeginn der Förderung, also seit nunmehr 20 Jahren, im Rahmen der jeweils gültigen Finanzkompetenzdelegation, d.h. aktuell bis 50'000 Franken durch den Leiter der Energiefachstelle, ab 50'000 Franken gemeinsam mit dem Chef AWA und ab 100'000 Franken mittels Regierungsratsbeschluss. Nach geltendem Recht müssten aber alle Fördergesuche – jährlich also etwa 1'100 – dem Regierungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Dies ist rückblickend und auch aktuell nicht praxistauglich. Deshalb soll nun im Rahmen der bereits geplanten Teilrevision des Energiegesetzes betreffend das "Verbot von Elektroheizungen" die notwendige Änderung von § 19 EnGSO "Zuständigkeiten" beantragt werden. Eine entsprechende Botschaft zur Teilrevision des Energiegesetzes wird dem Regierungsrat spätestens per Februar 2013 zur Beschlussfassung vorgelegt. Aus Dringlichkeitsgründen wird aber bereits im Rahmen der vorliegenden Totalrevision die Kompetenz der Beitragszusicherung bis 100'000 Franken auf Stufe Departement stipuliert.

3.3.2 § 6. Einreichung der Gesuche und Auskunftspflicht

Absatz 1 entspricht überwiegend bisheriger Regelung.

Absatz 2 hält fest, dass "Grossanlagen" mit einem Förderbeitrag über 50'000 Franken den Nachweis der Unwirtschaftlichkeit erbringen müssen. Anlagen in der erwähnten Grössenordnung sind sehr oft wirtschaftlich und bedürfen keiner speziellen Förderung durch die öffentliche Hand.

3.3.3 § 7. Projektabweichungen

Mit der Bestimmung wird deutlicher als bisher zum Ausdruck gebracht, dass Modifikationen zwischen der Projekteingabe, welche der Beitragsbemessung zugrunde gelegen hat und dem realisierten Objekt zur Kürzung des ursprünglichen Beitrages bzw. nur bis zu einem Abweichungsgrad von maximal 10 % gegenüber dem ursprünglich festgelegten Beitrag toleriert werden.

3.3.4 § 8. Auszahlung

Entspricht im Grundsatz der bisherigen Regelung. Neu wird festgelegt, dass die Auszahlung in der Regel der Eigentümerschaft oder an eine von ihr bevollmächtigte Person ausbezahlt wird. Damit wird sichergestellt und stipuliert, dass Förderbeiträge nicht an etwelche Vertreter der Eigentümerschaft ausbezahlt werden, die gelegentlich als Gesuchsteller auftreten.

3.3.5 § 9. Verfall und Rückforderung

Entspricht im Grundsatz der bisherigen Regelung. Damit die Vollzugsabwicklung effizient erfolgen kann und die Gesuchstellenden für die Planung und die Umsetzung mehr Zeit zur Verfügung haben, werden keine Fristen mehr für den Arbeitsbeginn festgelegt. Die Frist bis zur Einreichung der Schlussabrechnung von einem Jahr wird beibehalten. Die Erfahrung zeigt, dass die gewählte Frist durchaus realistisch und ausreichend ist. In begründeten Fällen kann bei der Energiefachstelle eine Fristverlängerung von längsten sechs Monaten beantragt werden.

3.4 Schlussbestimmungen

3.4.1 § 10. Übergangsbestimmungen

4. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Energiefachstelle (4)
Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt (2)
Staatskanzlei (3; Eng, Stu, Rol: Einleitung Einspruchsverfahren)
Parlamentdienste
Fraktionspräsidien (5)
GS, BGS
Amtsblatt später

Veto Nr. 289 Ablauf der Einspruchsfrist: 30. November 2012.

Verteiler Verordnung

Volkswirtschaftsdepartement
Energiefachstelle (500)
Amt für Umwelt